

4.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Juli 1954177/A.B.

zu 181/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg.Dr.K r a u s und Genossen vom 12.Mai d.J. betreffend Erbschaftsteuer für Siedlungshäuser, teilt Bundesminister für Finanzen Dr.K a m i t z mit, dass der Nationalrat am 7.Juli 1954 ein Bundesgesetz beschlossen hat, womit das Bundesgesetz vom 27.Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes, BGBl.Nr.100, dahingehend abgeändert wird, dass bei Einfamilienhäusern, zu denen auch die Siedlungshäuser gehören, der Vervielfacher von 5 auf 2 herabgesetzt wird. Durch diesen Beschluss werden die in der Anfrage aufgezeigten Härten in Hinkunft vermieden.

-.-.-.-.-